

4796/AB XX.GP

**Parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits,
Freundinnen und Freunde betreffend
die negativen Folgen für das Ansehen
Österreichs durch die Beibehaltung des
menschenrechtswidrigen Paragraphen
209 StGB**

(Zl. 5085/J - NR/1998 vom 30. Oktober 1998)

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 30. Oktober 1998 unter der Zl. 5085/J - NR/1998 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die negativen Folgen für das Ansehen Österreichs durch die Beibehaltung des menschenrechtswidrigen Paragraphen 209 StGB gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- “1. Halten Sie es für dem Ansehen Österreichs bei internationalen Organisationen zuträglich, daß Österreich eine nach dem Entscheid der Europäischen Menschen - rechtskommission eindeutig menschenrechtsverletzende Strafrechtsbestimmung unbeirrt aufrechterhält?
2. Halten Sie es tatsächlich für eine gute Wahl, Dr. Walter Schwimmer als Kandidaten für den Posten des Europarats - Generalsekretärs zu nominieren, obwohl Dr. Schwimmer im Nationalrat mehrfach gegen die Aufhebung menschenrechtswidriger Gesetze gestimmt hat? Finden Sie tatsächlich jemand für einen Posten im Europarat, dem Hüter der Europäischen Menschenrechtskonvention, geeignet, der die Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission wie im Falle unterschiedlicher Mindest - altersgrenzen ignoriert und der am 27. November 1996 für die Beibehaltung des Werbe - und Vereinsverbots für Lesben und Schwule in Österreich votiert hat - zwei Bestimmungen, die der Europarat gerade durch massiven Druck auf Rumänien in

diesem Land beseitigt sehen möchte - und der an der Spitze des Europarats dadurch wohl ein großes Glaubwürdigkeitsproblem für diesen heraufbeschwören würde?

3. Ist es richtig, daß die Niederlande gebeten werden mußten, beim OSZE - Implementierungstreffen der Menschlichen Dimension in Warschau vom 26. Oktober bis 6. November 1998 das Eröffnungsstatement im Namen der EU zu halten, weil das an und für sich dafür zuständige EU - Vorsitzland Österreich nicht geeignet erschien, in dieser Frage aufgrund der eigenen Menschenrechtsverletzungen an Schwulen das Wort zu ergreifen und glaubwürdig für Toleranz und Nichtdiskriminierung einzutreten und diese auch von den OSZE - Teilnehmerstaaten glaubwürdig einzumahnen?
4. Wie werden Sie argumentieren, falls tatsächlich nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam gegen Österreich ein Verfahren nach Artikel 7 EGV eingeleitet wird, zumal der Umstand, daß laut Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission ein unterschiedliches Mindestalter für homo - und heterosexuelle Beziehungen, wie es § 209 StGB festlegt, eine Verletzung des Artikels 8 in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, nicht wegzudiskutieren ist und Österreich daher permanent und uneinsichtig weiterhin die Menschenrechte von Schwulen massiv verletzt und damit die Voraussetzung für Sanktionen gemäß Artikel 7 EGV gegeben ist?
5. Halten Sie es für dem Ansehen Österreichs zuträglich, daß Österreich möglicherweise der erste EU - Mitgliedstaat sein wird, gegen den ein Verfahren nach Artikel 7 EGV angestrengt wird?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Es gibt keinen Entscheid bzw. keine Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte, sondern nur den Bericht gemäß Artikel 31 der Europäischen Menschen - rechtskonvention (EMRK) in der Rechtssache Euan Sutherland gegen Großbritannien (BNr. 25186/94) vom 1. Juli 1997, in dem die Europäische Kommission für Menschen - rechte stimmenmehrheitlich (siehe auch die vier Sondervoten) die Meinung vertreten hat,

daß in diesem speziellen Fall die entsprechende Regelung des britischen Rechts mit Artikel 8 EMRK in Verbindung mit Artikel 14 EMRK nicht vereinbar ist.

Die Rechtssache Sutherland/GB ist derzeit beim ständigen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig, und es ist alleine dessen Aufgabe, die Europäische konvention für Menschenrechte verbindlich auszulegen. Bevor ein Urteil dieses Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Fall vorliegt, der - wie schon erwähnt - die besondere Situation in Großbritannien zum Gegenstand hat, kann nicht generell behauptet werden, daß die Beibehaltung eines unterschiedlichen Schutzalters konventionswidrig wäre. In Paragraph 41 des zitierten Berichts der Europäischen Kommission für Menschenrechte in der Menschenrechtsbeschwerdesache Euan Sutherland gegen Großbritannien erinnert die Kommission auch daran, daß das nach österreichischem Recht bestehende Schutzalter in zwei Unzulässigkeitsentscheidungen jüngeren Datums (H.F. gegen Österreich, BNr. 22646/93, vom 26.6.1995 und W.Z. gegen Österreich, BNr. 17297/90, vom 13.5.1992) als konventionskonform betrachtet wurde; die entsprechenden Beschwerden wurden daher als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

Nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird den Staaten in vergleichbaren Angelegenheiten ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, so beispielsweise in den die Rechtsstellung der Transsexuellen betreffenden Urteilen Cossey, Rees sowie Sheffield und Horsham gegen Großbritannien.

Die österreichische Rechtslage kann daher beim derzeitigen Stand der Rechtsprechung der Straßburger Konventionsorgane dem Ansehen Österreichs in Internationalen Organisationen nicht abträglich sein.

Zu Frage 2:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Frage 1 kann aus dem Stimmverhalten des Abg.z.NR Dr. Walter Schwimmer kein Glaubwürdigkeitsproblem abgeleitet werden. Wenn der Ministerrat am 20. August 1998 beschlossen hat, Abg.z.NR Dr. Walter Schwimmer für

die Neuwahl des Generalsekretärs des Europarates durch die Parlamentarische Versammlung des Europarates als Österreichischen Kandidaten vorzuschlagen, so vielmehr deshalb, weil der Österreichischen Bundesregierung im Einvernehmen mit den Mehrheitsfraktionen im Parlament bewußt war, daß Abg.z.NR Dr. Walter Schwimmer unter den Mitgliedern der Parlamentarischen Versammlung des Europarates hohes Ansehen genießt und aufgrund seiner politischen Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner organisatorischen und administrativen Fähigkeiten als für den Posten des Generalsekretärs besonders geeignet angesehen wird.

Zu Frage 3:

Die in Frage 3 angeführten Behauptungen sind unzutreffend: Österreich hat die Eröffnungs - und Abschlußrede der Europäischen Union auf dem OSZE - Implementierungstreffen der Menschlichen Dimension 1998 im Rahmen der EU - Ratspräsidentschaft gehalten. Die Aufteilung der auf dem Implementierungstreffen gehaltenen Reden zu verschiedenen Themen unter den Mitgliedstaaten der EU erfolgte im Sinne eines seit mehreren Jahren eingerichteten Referenten – (“Chef de File”) - Systems, wobei die Niederlande bereits auf dem vorherigen Implementierungstreffen 1997 für den gleichen Themenbereich zuständig gewesen waren.

Zu Fragen 4 und 5:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 besteht kein Grund für Spekulationen über die mögliche Einleitung und den Ausgang eines Verfahrens nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union (EU - Vertrag) in der konsolidierten Fassung des Vertrags von Amsterdam; die Fragen betreffen insofern auch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes.